

## Antrag auf Änderung der Beitragsordnung und der Anlage A zur Beitragsordnung des Deutschen Fundraising Verbandes

### 1. Änderung der Beitragsordnung

#### **Jetzige Fassung:**

III. Regelegungen:

9. Alle Vereinsbeiträge sind jeweils zum **01.01.** des Jahres fällig.

#### **Vorschlag zur Änderung:**

III. Regelegungen:

9. Alle Vereinsbeiträge sind jeweils am **ersten Werktag des Beitragsjahres** fällig.

#### **Begründung:**

Der 01. Januar eines Jahres ist immer ein Feiertag.

**Antragssteller\*in:** Der Vorstand des Deutschen Fundraising Verbandes

### 2. Änderung der Anlage A

#### **Jetzige Fassung:**

#### **Mitgliedsbeiträge**

Verfahren zur Beitragsanpassung

Zur Beitragsbemessungsgrundlage zählen für Gemeinnützige Organisationen und andere Institutionen die Einnahmen aus Spenden und Mitgliedsbeiträgen, Erbschaften und Vermächtnissen sowie aus Sponsoring. Der jährliche Pflichtbeitrag für Dienstleister wird umsatzabhängig vom erzielten Gesamtumsatz berechnet.

Bis zum 1. Dezember eines jeden Beitragsjahres meldet jedes Mitglied den Betrag als Beitragsbemessungsgrundlage für das Folgejahr. Dazu nutzt das Mitglied die von der Geschäftsstelle übersandte Vorlage. Maßgeblich für die Einstufung sind die Verhältnisse des Vor-Vorjahres. Sofern die Meldung nicht rechtzeitig erfolgt, ist die letzte Meldung für die Beitragseinstufung maßgeblich. Spätere Aktualisierungen führen zu Erstattungen oder Nachberechnung der Differenzbeträge.

**Vorschlag zur Änderung:**

Zur Beitragsbemessungsgrundlage zählen für Gemeinnützige Organisationen und andere Institutionen die Einnahmen aus Spenden und Mitgliedsbeiträgen, Erbschaften und Vermächtnissen sowie aus Sponsoring. Der jährliche Pflichtbeitrag für Dienstleister wird umsatzabhängig vom erzielten Gesamtumsatz berechnet.

Bis zum **1. November** eines jeden Beitragsjahres meldet jedes Mitglied den Betrag als Beitragsbemessungsgrundlage für das Folgejahr. Dazu nutzt das Mitglied die von der Geschäftsstelle übersandte Vorlage. Maßgeblich für die Einstufung sind die Verhältnisse des Vor-Vorjahres. Sofern die Meldung nicht rechtzeitig erfolgt, ist die letzte Meldung für die Beitragseinstufung maßgeblich. Spätere Aktualisierungen führen zu Erstattungen oder Nachberechnung der Differenzbeträge.

**Begründung:**

Die Bearbeitung der Änderungen und die Vorbereitung der Beitragsbescheinigungen kann so ohne Zeitdruck erfolgen.

**Antragssteller\*in:** Der Vorstand des Deutschen Fundraising Verbandes